



Datum: 29.07.2016

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung	Sachbearb.: Herr Beste
------------------	---	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung					
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung					

TOP: Geplante Aufstellungsbeschlüsse zu den Bebauungsplänen Nr. 158 "Windpark Bracht-Knüppelhagen" und Nr. 159 "Windpark Habichtsscheid"
- Beschlussfassung über den Antrag des Herrn Hans-Georg Schenk nach § 24 GO NRW / § 8 Hauptsatzung vom 06.07.2016 auf Prüfung der ersatzweisen Erlassmöglichkeit einer Außenbereichssatzung zur Sicherung der Vorrangzonen für Windenergie und zum Ausschluss von Windrädern im übrigen Stadtgebiet

Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung

1. Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Schmallenberg fasst in Anwendung von § 8 der Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg folgenden Beschluss:

Die antragsgemäße Prüfung, ob eine Außenbereichssatzung anstatt einfacher Bebauungspläne für die Sicherung von Vorrangzonen für Windenergie einerseits sowie die Verhinderung der ungeordneten Verteilung von Windrädern im übrigen Stadtgebiet andererseits ausreicht, ist negativ ausgefallen, da das Planungsinstrument „Außenbereichssatzung“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB lt. Wortlaut für die Erreichung derartiger Zielsetzungen weder vorgesehen noch ausgebildet und damit in der Anwendung unzulässig ist.

Der Antrag vom 06.07.2016 auf Prüfung dieses Sachverhaltes ist damit abschließend behandelt.

2. Sachverhalt und Begründung:

Im Zusammenhang mit der verwaltungsseitig vorgeschlagenen Fassung von Aufstellungsbeschlüssen für die Bebauungspläne Nr. 158 „Windpark Bracht-Knüppelhagen“ und Nr. 159 „Windpark Habichtsscheid“ – auf die betreffenden Verwaltungsvorlagen IX/581 und IX/582 wird an dieser Stelle verwiesen – wurde der hier als Anlage 1 beigefügte Bürgerantrag gestellt.

Der zu behandelnde Antrag lautet:

„Die Aufstellungsbeschlüsse für die einfachen Bebauungspläne Nr. 158 + Nr. 159 ist bis auf die nächste Ratssitzung zu verschieben, um zu überprüfen, ob eine Außenbereichssatzung schon ausreichend ist.“

(Die Antragsbegründung ist der Anlage 1 zu entnehmen.)

Das Prüfungserfordernis reduziert sich auf den vorstehenden letzten Halbsatz.

Das städtebauliche Planungsinstrument „Außenbereichssatzung“ ist in § 35 Abs. 6 BauGB geregelt. Der betreffende Gesetzestext ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigelegt.

Bereits im Satz 1 des besagten Paragraphen finden sich zwei essentielle Anwendungsbestimmungen dieses Planungsinstruments, welche für den vom Antragsteller in Betracht gezogenen Anwendungsfall nicht zutreffen, diesem geradezu diametral entgegenstehen: weder handelt es sich bei den besagten Windkraft-Planungsflächen um „bebaute Bereiche im Außenbereich“ ... „in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist“, noch wären hier Begünstigungen für „Wohnzwecken dienenden Vorhaben“ das planerische Ziel. Allein diese beiden Aspekte schließen die Anwendung des fraglichen Planungsinstruments für den vom Antragsteller ins Auge gefassten Zweck kategorisch aus.

Der Vollständigkeit halber:

Auch der Satz 2 des Paragraphen deckt nicht den in Frage gestellten Anwendungsfall ab.

Ferner sind die im Satz 4 explizit aufgeführten (weiteren), kumulativen Anwendungsvoraussetzungen für die dortigen Nrn. 2 u. 3 eindeutig zu verneinen: Windenergieanlagen bedürfen (bei der in den Planungsflächen in Rede stehenden Anlagenanzahl) zumindest einer standortbezogenen (Umwelt-)Vorprüfung und beeinträchtigen unzweifelhaft diverse Schutzgüter.

Prüfungsfazit:

Das Planungsinstrument „Außenbereichssatzung“ ist auf den antragstellerseitig gedachten Anwendungsfall nicht anwendbar.